

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**

**– Drucksache 14/3463 –**

**Änderung des Sozialtarifes der Deutschen Telekom AG**

Die Deutsche Telekom AG (DT AG) bietet einen so genannten Sozialtarif für Kunden an, die entweder

- von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder
- BAföG erhalten oder
- blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 % sind.

In der Vergangenheit wurde ein Betrag von 13,57 Mark netto für die beiden erstgenannten Voraussetzungen und 17,05 DM netto für die dritte Bedingung von der Grundgebühr abgezogen.

Seit dem 1. Dezember 1999 wird der Sozialtarif der DT AG nicht mehr von der Grundgebühr abgezogen, sondern gilt nur noch für tatsächlich vertelefonierte Standard-Verbindungen im T-Net.

Bedingung für die Gewährung des Sozialtarifs ist ein Vollanschluss bei der DT AG. Kunden der DT AG, die zusätzlich einen Preselection-Vertrag bei einem anderen Anbieter abgeschlossen haben, um Kosten zu sparen, fallen aus dem Sozialtarif heraus.

1. Ist der seit dem 1. Dezember 1999 geltende neue Sozialtarif der DT AG von der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation genehmigt worden und wie wurde die Entscheidung begründet?

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat die Maßnahme nicht als genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eingeordnet, da die Gewährung dieser Vergünstigung aus sozialen Gründen als Verzicht auf eine Entgeltforderung der DT AG einzutragen sei.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Juni 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Unabhängig davon wurden am 9. November 1999 Politiker und (Sozial-)Verbände und am 25. November 1999 die Öffentlichkeit durch die DT AG über die ab 1. Dezember 1999 geltenden Sozialtarife informiert.

2. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die DT AG den Sozialtarif seit dem 1. Dezember ausschließlich für Kunden mit einem Volltarif bei der DT AG anbietet?

Besondere Vergünstigungen für einzelne Nutzergruppen wie behinderte oder sozial bedürftige Menschen sieht die Telekommunikationsgesetzgebung grundsätzlich nicht vor. Davon unberührt bleiben natürlich die Regelungen im Rahmen des Sozialhilferechts.

Andererseits steht das TKG einer Bildung besonderer gruppenspezifischer Tarifsysteme auch nicht entgegen.

Die von der DT AG gewährten Vergünstigungen werden als freiwillige Leistungen eingestuft, auf deren Gestaltung im Einzelnen im Rahmen der Telekommunikationsgesetzgebung seitens der Bundesregierung kein Einfluss genommen werden kann.

Im Übrigen würde die Bundesregierung ähnliche freiwillige Leistungen von anderen Telekommunikationsunternehmen gegenüber sozial bedürftigen Menschen ebenfalls begrüßen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung, dass der Abschluss eines für den o. g. Personenkreis wichtige Möglichkeit eines kostengünstigen Preselections-Vertrages mit einem anderen Telefonanbieter in Kombination mit dem Sozialtarif der DT AG nicht mehr möglich ist?

Die Bundesregierung verkennt nicht mögliche Nachteile, die im Einzelfall einer betroffenen Person, für die ein Preselections-Vertrag aufgrund ihrer persönlichen Telefoniergewohnheit vorteilhaft ist, entstehen können. Der besagte Personenkreis ist jedoch in der großen Mehrheit hiervon nicht betroffen.

Es bleibt in jedem Fall die Möglichkeit, insbesondere im Fernverkehr, auf besonders günstige Anbieter im Call-by-Call-Verfahren zuzugreifen. Hierdurch werden die oben beschriebenen Nachteile minimiert.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Änderung des Sozialtarifes im Hinblick auf eine mögliche Ausnutzung der Monopolstellung im Wettbewerb gegenüber Unternehmen, die ihren Kunden so genannte Preselections-Verträge anbieten?

Die Bundesregierung sieht in der Änderung des Sozialtarifs grundsätzlich keine Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung.

Hervorzuheben ist allerdings, dass die Einführung eines Sozialtarifs möglicherweise das Ansehen eines Telekommunikationsunternehmens erhöht und damit durchaus zu Wettbewerbsvorteilen auf dem Markt führen kann.

Im Übrigen bleibt es den Wettbewerbern unbenommen, ihrerseits einen Sozialtarif einzuführen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung, dass der Sozialtarif nicht mehr wie bisher mit der Grundgebühr der DT AG verrechnet wird, sondern seit dem 1. Dezember 1999 mit den tatsächlich abtelefonierten Einheiten im T-Net?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 erwähnt, fällt dieses in den Rahmen der Preisgestaltungsfreiheit eines Telekommunikationsunternehmens und unterliegt keiner Regulierung nach dem TKG.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Regelung, Preisnachlässe ausschließlich auf Verbindungsentgelte zu gewähren, für ISDN-Anschlüsse bereits seit der Einführung des Sozialtarifs für diese Anschlüsse, d. h. seit dem 1. August 1998, angewendet wird.

6. Wie schätzt die Bundesregierung die Änderung des Sozialtarifes im Hinblick auf das Gerechtigkeitsgefühl der betroffenen Mitbürger ein?

Einzelne Beschwerden von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die wegen eines abgeschlossenen Preselection-Vertrages nicht mehr in den Genuss der Vergünstigungen kommen, sind der Bundesregierung bekannt. Die geringe Zahl bestätigt jedoch die in der Antwort zu Frage 3 getroffene Feststellung, dass es sich hier nur um eine minimale Anzahl Betroffener handelt, die außerdem die dort angeführten Alternativen hat.

Das „Gerechtigkeitsgefühl“ ist durch eine objektive Darstellung der Sach- und Rechtslage im Regelfall wieder herstellbar.

7. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um auf eine Änderung des derzeit geltenden Sozialtarifes hinzuwirken?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Wenn nein, warum?

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sieht die Bundesregierung weder eine rechtliche Eingriffsmöglichkeit noch einen Handlungsbedarf für den Versuch einer Einflussnahme auf die DT AG bezüglich der Neuregelungen für den Sozialtarif ab 1. Dezember 1999.

